

## **Vorwort**

Am 8. Oktober 2004 tritt das Statut über die Europäische Gesellschaft, auch SE-Verordnung genannt, zugleich mit dem Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SEG) und den Begleitregelungen im VI. Teil des ArbVG in Kraft. Damit wird ein lang gehegter Traum, eine auf Gemeinschaftsrecht beruhende Rechtsform zum Betrieb transnationaler Unternehmen in ganz Europa zu schaffen, Wirklichkeit. Auch wenn die ursprüngliche Idee, eine vollkommen einheitliche Gesellschaftsform für alle Mitgliedstaaten Europas zu etablieren, nicht verwirklicht wurde, sondern die *Societas Europaea* einen gemeinsamen Kern europäisch-einheitlicher Normen aufweist, im Übrigen aber national unterschiedlich ausgestaltet ist, geben die SE-Verordnung und das begleitende SEG der Wirtschaft wichtige, neue Gestaltungsinstrumente sowohl für nationale, insbesondere aber für internationale unternehmerische Vorhaben an die Hand. Die europäischen wie nationalen Normen markieren eine maßgebliche Fortentwicklung des Gesellschaftsrechts, insbesondere für die transnationale Mobilität sowie für die Gestaltungsfreiheit der Organisationsstruktur.

Die angemessene Regelung der Arbeitnehmermitbestimmung war wohl die schwierigste Frage im gesamten Verhandlungsverlauf der SE. Diese wurde durch die Auskoppelung der Regelungen aus der Verordnung in eine eigene Richtlinie, nämlich die SE-Richtlinie gelöst und beruht auf den zwei Prinzipien der primären Verhandlungslösung und nachgereichten Auffanglösung des maßgeblichen nationalen Gesetzes, wobei die betroffenen Arbeitnehmer durch die SE-Gründung nicht schlechter gestellt werden dürfen als in den nationalen Gesellschaftsformen.

Wirtschaftliche Vorhaben und Pläne sind nicht allein durch gesellschafts- oder sonstige zivilrechtliche Rahmenbedingungen geleitet, sondern zugleich und vielfach vor allem durch das Steuerrecht beeinflusst, das maßgeblich dazu beiträgt „*law in the books*“ zu „*law in action*“ werden zu lassen. Insbesondere Gründung und grenzüberschreitende Sitzverletzung werfen anspruchsvolle steuerrechtliche Fragen auf.

Das Werk verbindet daher das Gesellschaftsrecht (Teil I) mit der Arbeitnehmermitbestimmung (Teil II) und den steuerrechtlichen Grundlagen (Teil III), um der Praxis eine umfassende Information über die neue Rechtsform und ihre Einpassung in das europäische und nationale Norm-

## Vorwort

---

gefüge zu geben und ihre praktischen Anwendungsmöglichkeiten anhand der gesetzlichen Rahmenbedingungen auszuloten.

Am Beginn des jeweiligen Teils finden sich die maßgeblichen europäischen Rechtsquellen und eine Zusammenschau der maßgeblichen Normen, im Anschluss das österreichische Gesetz, denen jeweils die Gesetzesmaterialien und die Kommentierung folgen. Damit soll der Leser und die Leserin einen raschen und einfachen Überblick über die Rechtsquellen, die Gesetzesmaterialien und die weiterführenden Erörterungen bekommen.

Die SE-Verordnung kodifiziert die Rechtsform der *Societas Europaea* nicht vollkommen, sondern normiert nur einzelne Bereiche und muss teilweise von einem spezifischen, auf die SE bezogenen Gesetz, dem SEG, und teilweise vom allgemeinen Aktienrecht ergänzt oder präzisiert werden. Der Rechtsanwender hat daher die schwierige Aufgabe zu bewältigen, zunächst das auf die einzelne SE anzuwendende nationale Recht ausfindig zu machen, die für jede einzelne Frage konkret maßgebliche Bestimmung aufzuspüren und zuletzt das Verhältnis der einzelnen Normen zueinander zu klären. Neben der Verordnung und der Satzung sind dabei jedenfalls das SEG und das sonstige Aktienrecht zu berücksichtigen, sodass für eine einzelne Frage vielfach drei bis vier verschiedene Normenebenen heranzuziehen sind. Vielfach kommen weitere Normen wie die Geschäftsordnung oder sonstiges nationales Recht hinzu. Die ineinander greifende Anwendung von Normen, die verschiedenen Ebenen angehören und unterschiedlichen Ursprungs sind, ist eine große Herausforderung der Praxis, die die Vorteile der *Societas Europaea* nutzen will. Dort setzt der vorliegende Kommentar an: Er will eine Anleitung zur geordneten Anwendung der vielfältigen Bestimmungen und eine erste Orientierung zur Lösung der vielen Rechtsfragen geben, die in das europäische Umfeld und das nationale Recht eingebettet sind.

Der Kommentar orientiert sich an der Paragraphenfolge des österreichischen Gesetzes, nicht an der Reihung der Artikel der Verordnung, um vor allem dem Leser und der Leserin aus österreichischer Perspektive einen leichten Zugang zu ermöglichen, sind sie doch mit dem österreichischen Recht vertrauter als mit europäischen Normen. Da aber das Gesetz keine umfassende Kodifizierung der jeweiligen Fragestellungen bietet, sondern die Verordnung nur ergänzt, ein Wahlrecht ausnutzt oder einen Regelungsauftrag erfüllt, ist es erforderlich, bei jeder Bestimmung des

## Vorwort

---

österreichischen Gesetzes auch die maßgeblichen Verordnungsbestimmungen wiederzugeben und zu kommentieren.

Sehr herzlich bedanken wir uns bei Frau Dr. *Ilse Marx*, Frau Mag. *Eva-Viktoria Kwapil* und Frau *Kathrin Hofstätter* (alle Institut für Bürgerliches Recht, Handels- und Wertpapierrecht, Wirtschaftsuniversität Wien) für Lektorierungs- und Koordinierungstätigkeiten.

Der vorliegende Kommentar soll dazu beitragen, der Unternehmenspraxis den Einstieg in die neue Rechtsform der SE zu erleichtern und der Wissenschaft eine erste systematische Aufarbeitung von Rechtsfragen und Lösungsmöglichkeiten bieten. Für Kritik und Anregungen sind wir dankbar.

Wien und Mödling im September 2004

*Susanne Kalss*

*Hanns F. Hügel*